



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Wesel, 11. Mai 2023

Nr. 18 S. 1 - 15

Inhaltsverzeichnis

- **Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten vom 26.06.2006** 2
- **Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Sonsbeck durch die Stadt Xanten vom 18.12.2014** 2
- **Genehmigung und Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen und Sonsbeck durch die Stadt Xanten vom 02.03.2023** 3
- **Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für nicht-brütende und nicht-führende flugfähige Graugänse zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom 21.05.2023 bis zum 15.07.2023** 7

***Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die
Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen
Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und
Weeze durch die Stadt Xanten vom 26.06.2006***

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten vom 26.06.2006 wird durch die Aufhebungsvereinbarung und die übereinstimmenden Gremienentscheidungen der Beteiligten zum 30. Juni 2023 aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Absätze 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht und zum 30.06.2023 wirksam.

Wesel, den 10.05.2023

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Dr. Rentmeister

***Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die
Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche
Ordnungsbehörde der Gemeinde Sonsbeck durch die Stadt Xanten
vom 18.12.2014***

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Sonsbeck durch die Stadt Xanten vom 18.12.2014 wird durch die Aufhebungsvereinbarung und die übereinstimmenden Gremienentscheidungen der Beteiligten zum 30. Juni 2023 aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Absätze 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht und zum 30.06.2023 wirksam.

Wesel, den 10.05.2023

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Dr. Rentmeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen und Sonsbeck durch die Stadt Xanten vom 02.03.2023 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird nach dieser Bekanntmachung wirksam, nicht jedoch vor dem 01.07.2023.

Wesel, den 10.05.2023

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Dr. Rentmeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen, und Sonsbeck durch die Stadt Xanten

Zwischen den Gemeinden Alpen und Sonsbeck sowie der Stadt Xanten, nachstehend „die Beteiligten“ genannt, wird gemäß §§1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden geschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Ziel der Rufbereitschaft ist die Bündelung der Aufgabenwahrnehmung zur Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die einzelnen Aufgaben ergeben sich aus dem Ordnungsbehördengesetz sowie aus Spezialgesetzen und -vorschriften.
2. Die Stadt Xanten verpflichtet sich, Aufgaben der Rufbereitschaft und den Einsatz zur Gefahrenabwehr für die übrigen Beteiligten für den vertraglich festgelegten Zeitraum zu übernehmen.
3. Das Mandat beinhaltet die Ausübung von Verwaltungshandlungen in fremder Zuständigkeit und in fremdem Namen. Die Stadt Xanten vertritt die abgebenden Gemeinden und tritt gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als Vertreter der aufgabenabgebenden Gemeinden auf. Die Stadt Xanten als beauftragte Verwaltung erhält keine Zuständigkeit. Die Beteiligten geben ihre Zuständigkeit nicht auf und bleiben Vollstreckungsorgan.
4. Die Stadt Xanten stellt während der Zeit der Verfügbarkeit für die Rufbereitschaft Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
5. Die Stadt Xanten stellt zu folgenden Zeiten die Rufbereitschaft sicher:

- Mo – Do = ab 16:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag
- Fr = ab 12:00 Uhr
- Sa, So = 24 Stunden
- Feiertage = 24 Stunden

Abweichungen von diesen Zeiten sind im Einvernehmen zwischen den Beteiligten möglich.

§ 2 Personal

1. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden im Einvernehmen der Beteiligten von der Stadt Xanten gestellt.
2. Die Beteiligten einigen sich über die Arbeitszeiten nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD-V) sowie nach Arbeitszeitverordnung NW.
3. Dienort ist die Stadt Xanten.
4. Dienstvorgesetzte/-r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Xanten ist der/die Bürgermeister/-in der Stadt Xanten
5. Soweit im Rahmen einer besonderen Krisensituation (z.B. pandemische Lage oder vergleichbare Ausnahmesituation) eine aus diesem Grunde gefahrlose Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung durch das Personal der Stadt Xanten nicht mehr sichergestellt ist, werden die Pflichten dieser Vereinbarung beidseitig ausgesetzt und die Beteiligten setzen die Aufgaben in den eigenen Kommunen eigenständig um. Über die Wiedereinsetzung der beidseitigen Pflichten der Vereinbarung stellen die Beteiligten Einvernehmen her.

§ 3 Kostenausgleich

1. Die Personalkosten und Personalnebenkosten trägt die Stadt Xanten.
2. Die Gemeinden Alpen und Sonsbeck erstatten der Stadt Xanten für die Rufbereitschaftszeit jeweils eine pauschale Summe auf Basis der als Anlage beigefügten Berechnung der Aufwände und der Einsätze aus zurückliegenden fünf Jahren.
3. Zur Ermittlung der Summe gem. Absatz 2 werden die Kostenfaktoren Personalaufwendungen des Rufbereitschaftsteams, Fahrtkosten, Sachkosten sowie die Querschnittskosten der abrechnenden Stelle der Stadt Xanten und im Weiteren die Einsatzstatistik der Stadt Xanten für die Rufbereitschaft zu Grunde gelegt.
4. Die gem. Absatz 2 ermittelte Summe wird anhand der Orientierungsdaten des Landes NW über den Mittelwert aus Personal- und Sachkosten jährlich fortgeschrieben.
5. Erstmals nach 5 Jahren kann auf Wunsch eines Beteiligten die gem. Absatz 2 ermittelte Summe durch Neufeststellung der Aufwände und der Einsatzstatistik gem. Absatz 3 fortgeschrieben werden. Die Summe nach Absatz 2 wird entsprechend dem Ergebnis erneut für 5 Jahre festgesetzt und gem. Absatz 4 fortgeschrieben. In diesem Fall erfolgt eine erneute Prüfung jeweils erneut frühestens nach 5 Jahren.
6. Innerhalb der Zeit nach Absatz 5 kann eine Anpassung des Betrages nach Absatz 2 nur bei besonderem Grund und nach Absprache der Beteiligten stattfinden. Besondere Gründe können zum Beispiel maßgebliche Aufgabenveränderungen der Aufgaben nach § 1 Absatz 2 oder erhebliche Veränderungen in den Strukturen der Personalaufwendungen jenseits normaler regelmäßiger Entgeltsteigerungen sein.
7. Die Erstattung der Zahlungen erfolgt durch eine Zahlung zum 30.06. jeden Jahres, in 2023 abweichend davon zum 31.12.

§ 4 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung beginnt zum 01.07.2023 und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres - erstmals zum 31.12.2024 - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die Kündigung nach diesem Absatz ist schriftlich zu erklären.
3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, nicht jedoch vor dem 01.07.2023.

Für die Gemeinde Alpen	Für die Gemeinde Sonsbeck	Für die Stadt Xanten
02.03.2023	02.03.2023	02.03.2023
Ahls Bürgermeister	Schmidt Bürgermeister	Görtz Bürgermeister

Anlage

Kostenfaktoren gemäß bisheriger Berechnung = Anteilige Personalkosten der Rufbereitschaft (Stammpersonal und geringfügig Beschäftigte) + Verwaltungskostenpauschale + anteilige Sachkosten + Reisekosten

Spitz berechnete Kosten je Jahr der Gemeinde Alpen =

2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnitt
6.088	6.642	6.175	7.136	4.907	6.189,60

Einsätze gem. Einsatzstatistik

	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt	<i>Durchschnitt</i>
Alpen	31	38	34	38	34	175	35
Sonsbeck	29	36	28	36	38	167	33,4
Xanten	102	116	112	126	104	560	112

902 Einsätze =

560 / 62 % Xanten / 175 / 19,5 % Alpen / 167 / 18,5 % Sonsbeck

	Anteil	Kosten
Alpen	19,5 %	6.189,60
Sonsbeck	18,5 %	5.872,18
Xanten	62 %	19.679,75

Anm.: Die Kosten für Sonsbeck und Xanten wurden nur in Bezug auf die Personalkosten und Sachkosten (alle bisherigen Beteiligten zu je 1/6) durchgehend berechnet. Die sonstigen Kosten (Pauschalen, Reisekosten) waren nicht zu erheben und liegen somit nicht vor.

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für nicht-brütende und nicht-führende flugfähige Graugänse wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom 21.05.2023 bis zum 15.07.2023 in den der Anlage zu entnehmenden Jagdbezirken aufgehoben. Sowohl die namentliche Auflistung der Jagdbezirke als auch die Übersichtskarten 1 bis 4 sind insoweit Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Im freigegebenen Zeitraum ist die letale Vergrämung aus Artenschutzgründen während der allgemeinen Brutzeit (bis 15. Juni) nur unmittelbar an und auf den gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen wie folgt zulässig:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Sommergetreide, Zuckerrüben, Futter-Erbsen, Ackerbohnen	21.05. bis 15.06.2023
Grünland/Ackergras	21.05. bis 15.07.2023
Feld-Gemüse	21.05. bis 15.07.2023
Mais	21.05. bis 15.06.2023

3. Nach dem 15. Juni ist die letale Vergrämung sowohl unmittelbar an und auf den gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen als auch an den Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den bewirtschafteten Parzellen stehen, erlaubt.
4. Die letale Vergrämung ist ausnahmslos ausgeschlossen in den sog. Ruhezonen, die das Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" festlegt (siehe Karten Anlage 1 - 4).
5. Die letale Vergrämung darf nicht durchgeführt werden, wenn diese dazu führt, dass andere Vogelarten während der Reproduktionsphase in arten- oder habitatschutzrechtlich relevanter Weise gestört werden.
6. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam. Sie kann nach Terminvereinbarung bei der Unteren Jagdbehörde, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 545, 5. Etage, eingesehen werden.

Nebenbestimmungen

1. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 15.07.2023.
2. Die Anzahl der in diesem Zeitraum erlegten Graugänse ist der unteren Jagdbehörde bis spätestens zum 31.08.2023 zu melden. Die Meldung der jährlichen Gesamtstrecke für das Jagdjahr 2023/2024 zum 15.04.2024 bleibt hiervon unberührt.
3. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Gründe

Die hier vorliegenden Schadenserkenntnisse belegen fortgesetzte übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen.

Nach § 24 Abs. 2 LJG-NRW kann die untere Jagdbehörde Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke u. a. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufheben. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a) EG-Vogelschutzrichtlinie darf es dafür keine andere zufriedenstellende Lösung zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen geben.

Nach der Verordnung über die Jagdzeiten ist eine Jagdzeit für Graugänse vom 16. Juli bis zum 31. Januar eines Jahres festgesetzt mit Ausnahme des Schongebiets "Unterer Niederrhein", wo eine Bejagung mit dem 14. Oktober eines Jahres endet; außerhalb der benannten Zeiträume sind die aufgeführten Gänsearten grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen (§ 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Unter Berücksichtigung der Schadenserkenntnisse zu landwirtschaftlichen Flächen wird die Schonzeitaufhebung im Jahr 2023 als geeignet, erforderlich und angemessen angesehen. Die letale Vergrämung ergänzt 2023 die non-letale Vergrämung.

Es besteht gemäß Artikel 9 Abs. 3 EG-Vogelschutzrichtlinie eine jährliche Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Europäischen Kommission. Daher sind der unteren Jagdbehörde die in der Schonzeit erlegten Gänse zu melden.

Hinweise

Die Schonzeitaufhebung in der vorgegebenen Kulisse dient ausdrücklich nur der letalen Vergrämung zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen während der Aufwuchsphase. Primär ist es zwingend notwendig, alle Möglichkeiten der Bestandsreduktion während und insbesondere zu Beginn der regulären Jagdzeit auszuschöpfen und non-letale Maßnahmen zur Schadensabwehr durchzuführen.

Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Kreisjagdberater, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel, der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Wesel/Kleve, und dem LANUV (Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und Vogelschutzwarte).

Die Abstimmung und das Zusammenwirken mit den Projektverantwortlichen des Projektes "Entwicklung eines nachhaltigen Managements mittels strategischer Maßnahmen zur sachgerechten Hege und Bejagung heimischer Gänse im Kreis Wesel" wird angeraten (Kontakt Herr Niehues, Tel. 0170/5507016).

Bei Unkenntnis der konkreten Schadensflächen ist eine Abstimmung und Einweisung in die Örtlichkeit zwischen Jagdausübungsberechtigten bzw. Gästen sowie landwirtschaftlich Bewirtschaftenden vorzunehmen.

Es ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine für die letale Vergrämung geeignete und dem Sicherheitsgedanken entsprechende Munition zu wählen.

Wesel, den 10.05.2023

Kreis Wesel
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag

gez. Horstmann

Auflistung der Jagdbezirke, für die die Schonzeitaufhebung gilt:Ifd. Nr.

- 1 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Dingden VI - Unterlankern I
- 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Loikum I
- 3 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Loikum II
- 4 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Dingden V - Unterlankern II
- 5 Eigenjagdbezirk Ishorst
- 6 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln VI - Ringenberg
- 7 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln III - Parzelle 3
- 8 Eigenjagdbezirk Bergerfurth
- 9 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 1
- 10 Eigenjagdbezirk Brüggenhof
- 11 Staatsjagdbezirk Diersfordter Wald I
- 12 Eigenjagdbezirk Diersfordt (Holemans)
- 13 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 4
- 14 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 2
- 15 Eigenjagdbezirk Ellerdonk
- 16 Eigenjagdbezirk Haus Tomp
- 17 Staatsjagdbezirk Diersfordter Wald V
- 18 Staatsjagdbezirk Diersfordter Wald II
- 19 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel III - Flüren
- 20 Eigenjagdbezirk Grav-Insel
- 21 Eigenjagdbezirk Rheinische Wardt
- 22 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Marienbaum-Vynen II
- 23 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Marienbaum-Vynen I
- 24 Eigenjagdbezirk Xantener Nordsee
- 25 Eigenjagdbezirk Gut Grindt
- 26 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Wardt III
- 27 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Wardt IV
- 28 Eigenjagdbezirk Xantener Südsee
- 29 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten I
- 30 Staatsjagdbezirk Hees
- 31 Eigenjagdbezirk Bislicher Insel
- 32 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Birten
- 33 Eigenjagdbezirk Lensingshof
- 34 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 3
- 35 Eigenjagdbezirk Willichshof
- 36 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 2
- 37 Eigenjagdbezirk Buderich

- 38 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 1
- 39 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Alpen-Menzelen
- 40 Eigenjagdbezirk Alpen-Menzelen
- 41 Eigenjagdbezirk Haus Loo
- 42 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Alpen II
- 43 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg II - Borth
- 44 Eigenjagdbezirk Gut Pottdeckel

- 45 Eigenjagdbezirk Hülskens Ossenberg
- 46 Eigenjagdbezirk Voerde II a - Spellen
- 47 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde II
- 48 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde III
- 49 Eigenjagdbezirk von Rigal
- 50 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde-Löhnen
- 51 Eigenjagdbezirk Hülskens Voerde-Mehrum A
- 52 Eigenjagdbezirk Hülskens Voerde-Mehrum B
- 53 Eigenjagdbezirk Haus Ossenberg
- 54 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 4
- 55 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 2
- 56 Eigenjagdbezirk Land NRW, Rheinberg
- 57 Eigenjagdbezirk RAG Rheinberg
(56 + 57 bilden das Lehr- und Forschungsrevier)
- 58 Eigenjagdbezirk Orsoy-Land
- 59 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg-Eversael
- 60 Eigenjagdbezirk Orsoy-Drießen
- 61 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg IV - Budberg
- 62 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 1
- 63 Eigenjagdbezirk Dr. Berns
- 64 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kamp-Lintfort IV (nur Angliederung 2020)
- 65 Eigenjagdbezirk Asdonkshof
- 66 Eigenjagdbezirk Hülskens Rossenray
- 67 Eigenjagdbezirk RAG Kohlenhuck
- 68 Eigenjagdbezirk Wolfskuhlen
- 69 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg IV - Vierbaum/Orsoy
- 70 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Moers-Rheinkamp/Kohlenhuck
- 71 Eigenjagdbezirk Plißhof
- 72 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kamp-Lintfort V
- 73 Eigenjagdbezirk Bloemersheim
- 74 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wardt I
- 75 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Mörmtter-Willich (Wardt II)







